

# **Geschäftsordnung für den Fachbeirat der Wohnraumversorgung Berlin - Anstalt öffentlichen Rechts vom 27.01.2021**

## **§ 1 Aufgaben des Fachbeirats**

- (1) Der Fachbeirat berät den Vorstand der „Wohnraumversorgung Berlin - Anstalt öffentlichen Rechts“, die Organe der Wohnungsunternehmen sowie insbesondere die Mieterräte in allen Angelegenheiten nach § 2 Abs.1 des Errichtungsgesetzes.
- (2) Der Vorstand der Anstalt sowie der Verwaltungsrat können den Fachbeirat in Angelegenheiten nach § 2 Abs.1 des Errichtungsgesetzes zur Abgabe von schriftlichen beratenden Stellungnahmen auffordern.
- (3) Der Fachbeirat beschließt in Abstimmung mit dem Vorstand einen Arbeitsplan für die Dauer von zwei Jahren mit zeitlicher Zuordnung zu den Sitzungen des Fachbeirats. Ergänzungen können zur Berücksichtigung aktueller Entwicklungen vorgenommen werden.

## **§ 2 Mitgliedschaft im Fachbeirat**

- (1) Der Fachbeirat besteht aus 21 vom Verwaltungsrat der Anstalt berufenen Personen mit einschlägigem Sachverstand aus den Bereichen der Wissenschaft und Forschung, der wohnungs- und mietenpolitischen Verbände, aus Interessenvertretungen, Vereinen oder Initiativen oder solchen, die in der Sozialarbeit bzw. der Wohlfahrtspflege aktiv sind.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der schriftlichen Mitteilung über die Berufung aufgrund Beschlusses der Anstalt bei der berufenen Person und durch die Annahme der Berufung. Die Dauer der Mitgliedschaft beträgt fünf Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Zeitablauf,
  - b) durch schriftliche Kündigung des Fachbeiratsmitglieds gegenüber dem Vorstand
  - c) oder durch Abberufung aus wichtigem Grund.
- (4) Der Verwaltungsrat kann für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder bis zum Ende der Wahlperiode des Fachbeirats jeweils Nachfolgerinnen oder Nachfolger berufen.

## **§ 3 Abberufung aus wichtigem Grund**

- (1) Die Abberufung aus wichtigem Grund bedarf eines Beschlusses des Fachbeirats mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder sowie der Zustimmung des Verwaltungsrats.
- (2) Ein wichtiger Grund für eine Abberufung kann insbesondere ein erheblicher Verstoß gegen die Vertraulichkeit oder die Nichtbeteiligung an der Arbeit des Fachbeirates sein.
- (3) Vor einer Entscheidung über die Abberufung hat der Fachbeirat dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme mit einer Frist von 14 Tagen zu geben.

#### **§ 4 Vertretung des Fachbeirats im Verwaltungsrat**

Der Fachbeirat wählt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder zwei seiner Mitglieder in den Verwaltungsrat der Anstalt (§ 3 Abs.3 Satz 2 des Errichtungsgesetzes).

#### **§ 5 Vorsitzende oder Vorsitzenden des Fachbeirats**

- (1) Der Fachbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Wahl leitet der Vorstand der Anstalt. Die oder der Vorsitzende, im Falle ihrer oder seiner Verhinderung die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, beruft den Fachbeirat ein und leitet seine Sitzungen.

#### **§ 6 Sitzungen des Fachbeirats**

- (1) Der Fachbeirat soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr zu einer Sitzung zusammenkommen, mindestens jedoch einmal im Jahr. Auf Antrag des Vorstandes der Anstalt oder eines Drittels der Mitglieder des Verwaltungsrates oder eines Drittels der Mitglieder des Fachbeirates ist der Fachbeirat zu einer Sitzung einzuberufen.
- (2) Ort der Sitzung wird jeweils mit der Einladung bekanntgegeben. Die Sitzung kann auch in digitaler Form stattfinden, wenn wichtige Gründe dafür sprechen. Die Sitzungsdauer soll drei Stunden nicht überschreiten.
- (3) Der Fachbeirat tagt in nicht öffentlicher Sitzung. Die Mitglieder des Vorstands und die Mitglieder des Vorstands des Verwaltungsrats sind berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen.
- (4) Der Fachbeirat wird mit einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und der Beifügung der für die Beratung erforderlichen Unterlagen einberufen. Der Sprecher kann in dringenden Fällen die Frist auf zwei Wochen verkürzen.
- (5) Angelegenheiten, die nicht Gegenstand der Tagesordnung sind, dürfen nur beschlossen werden, wenn die anwesenden Mitglieder des Fachbeirats dies einstimmig beschließen und der Vorstand zustimmt.
- (6) Beschlüsse fasst der Fachbeirat mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder oder der digital zugeschalteten Mitglieder bei digitalen Sitzungen, wenn wenigstens die Hälfte seiner satzungsmäßig vorgesehenen Mitglieder anwesend oder zugeschaltet ist und diese Geschäftsordnung nicht ausdrücklich anderes bestimmt. Schriftliche Umlaufbeschlüsse sind möglich.
- (7) Ist ein Mitglied des Fachbeirats an der Sitzungsteilnahme verhindert, kann es eine schriftliche Stimmbotschaft abgeben. Die Stimmbotschaft setzt eindeutige und rechtzeitig versendete Beschlussvorschläge voraus.

#### **§ 7 Protokolle der Sitzungen des Fachbeirats**

- (1) Über die Sitzungen des Fachbeirates ist ein Protokoll zu fertigen, das den wesentlichen Inhalt der Beratungen wiedergibt und die Empfehlungen im Wortlaut und gegebenenfalls mit der Begründung enthält.

- (2) Das Protokoll ist von der Protokollführerin oder dem Protokollführer, die oder der von der Anstalt gestellt wird, zu fertigen und von ihr oder ihm sowie von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Fachbeirats zu unterzeichnen.
- (3) Das Protokoll soll spätestens vier Wochen nach der Sitzung des Fachbeirats jedem Mitglied, dem Vorstand und den Mitgliedern des Verwaltungsrats übersandt werden. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn bis zu der dem Zugang des Protokolls folgenden Sitzung kein Mitglied widerspricht oder Ergänzungen vorträgt.

### **§ 8 Umgang mit Unterlagen und Vertraulichkeit**

- (1) Die Mitglieder des Fachbeirats und des Vorstands der Anstalt sind verpflichtet, sich für das Wohl der Anstalt einzusetzen. Sie haben alles zu unterlassen, was im Widerspruch zu den Zwecken der Anstalt steht.
- (2) Die Mitglieder der Organe der Anstalt haben über vertrauliche Angaben und Gegenstände der Anstalt, namentlich über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht bleibt auch nach dem Ausscheiden aus den Organen der Anstalt bestehen.

### **§ 9 Inkrafttreten und Änderungen der Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung und ihre jeweiligen Änderungen treten mit Beschlussfassung durch den Fachbeirat in Kraft.